

S a t z u n g
(Stand 1985)

§ 1

Der Verein zur Förderung und Erhaltung historischer Bauten e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Denkmalschutz.

§ 5

Alle Leistungen an den Verein erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Unternehmen und Vereine. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben; dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Die Mitgliedschaft ist höchst persönlich und endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres möglich.

§ 9

Eie Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeitrag von DM 10,-- pro Monat und Aufnahmegebühr DM 100,--
- b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- c) Erträgnissen des Vereinsvermögens
- d) Unkostenbeiträgen bei Veranstaltungen des Vereins.

Die Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Im Einzelfall kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge herabsetzen.

§ 10

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, die übrigen Vorstandsmitglieder je zwei gemeinschaftlich.

§ 12

Der Vorstand verfügt über die zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er kann einen technischen Beirat ernennen. Er entscheidet über die Objekte, die in Angriff genommen werden.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr schriftlich einberufen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung der Organe des Vereins.

Vorstand und zwei Rechnungsprüfer werden auf jeweils 1 Jahr gewählt. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder beantragen.

§ 16

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch.